



Stadt Halle (Saale)
Geschäftsbereich des Oberbürgermeisters

17. Februar 2014

Sitzung des Stadtrates am 26.02.2014

Betreff: Änderungsantrag der SPD-Stadtratsfraktion zur Beschlussvorlage Public Corporate Governance Kodex der Stadt Halle (Saale)

Vorlagen-Nummer: V/2014/12422

TOP: 6.1.2.

FA TOP 5.2.4

Stellungnahme der Verwaltung:

zu 1.)

Gemäß § 119 Abs. 1 GO-LSA vertritt der Bürgermeister die Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder in dem entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des Privatrechts, an den die Gemeinde beteiligt ist. Er kann einen Beamten oder Arbeitnehmer der Gemeinde mit seiner Vertretung beauftragen.

Der Änderungsvorschlag mit der Begrenzung auf die Vertretung durch Beigeordnete greift in die gesetzlich festgelegte Organisationshoheit des Oberbürgermeisters ein.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.

zu 2.)

Zum Begriff der „Gesellschafterversammlung“ ist zu klären, ob das gesellschaftsrechtliche Organ im Sinne von § 5 Abs. 9 der Hauptsatzung der Stadt Halle (Saale) oder ein beschließender Ausschuss des Stadtrates („Gesellschafterausschuss“) mit einem Weisungsrecht an den Oberbürgermeister für sein Abstimmungsverhalten in Gesellschafterversammlungen angestrebt wird.

Bei einer Gesellschafterversammlung im Sinne des Gesellschaftsrechtes wäre für jede Beteiligung das Gremium zu besetzen.

Bei einem Gesellschafterausschuss im Sinne von § 45 Abs. 1 GO LSA könnte ein Gremium für alle Beteiligungen zuständig sein.

Zur inneren Ordnung der „Gesellschafterversammlung“ enthält der Beschlussvorschlag keine Regelungen, z. B. für

- Einladung
- Sitzungsleitung
- Protokoll
- Beschlussfähigkeit

- Mehrheitserfordernisse für die Beschlussfassung
- Vergütung.

Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.

zu 3.)

vgl. Ausführungen zu 1.)

Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.

zu 4.)

Mit Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes vom 19.06.2007 (Mitwirkungsverbot für Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen Gesellschaften) ist mitgeteilt worden, dass nach dem Wortlaut des § 31 Abs. 2 S. 2 Ziff. 2 GO-LSA das Mitwirkungsverbot bei Entscheidungen des Stadtrates nicht gilt, wenn der Mandatsträger als Vertreter der Stadt in dem kommunalen Unternehmen tätig ist. Als Ausnahme ist in den letzten Jahren lediglich die Entlastung des Aufsichtsrates behandelt worden.

Gemäß § 31 Abs. 1 GO-LSA ist es für das Bestehen eines Mitwirkungsverbotes von entscheidender Bedeutung, ob dem einzelnen Ratsmitglied mit dem Beschluss ein besonderer persönlicher Vor- oder Nachteil entstehen kann. Wie sich aus der Verwendung des Wortes „kann“ in § 31 Abs. 1 S. 1 GO-LSA ergibt, genügt bereits die bloße Möglichkeit einer solchen Interessenkollision. Damit soll dem bösen Schein einer unzulässigen Einflussnahme entgegengewirkt werden. Ob ein Sonderinteresse des Ratsmitgliedes gegeben ist, bemisst sich danach, welche Auswirkungen der Ratsbeschluss auf die persönliche Stellung haben kann.

Der im Kodex formulierte Passus ist Ergebnis breit gefächerter Diskussionen in den Fraktionen und ist letztlich als Vorschlag für eine über die gesetzlichen Rahmenbedingungen hinausgehende Selbstverpflichtung des Stadtrates zu betrachten.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.

zu 5.)

Der Hinweis ist systemimmanent für ehrenamtliche Mandatsträger und wird im Regelfall bei der Festlegung von Sitzungsterminen beachtet.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.

zu 6.)

Mit Wirkung zum 29. Mai 2009 ist das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes („BilMoG“) in Kraft getreten. Die gesellschaftsrechtlichen Neuregelungen des BilMoG sollen im Wesentlichen der Erweiterung und Verbesserung der Corporate Governance, insbesondere der auf den Kapitalmarkt ausgerichteten Gesellschaften, dienen.

Der im Kodex vorgeschlagene Passus ist in Anlehnung an die Neuregelungen des BilMoG zur Verpflichtung kapitalmarktorientierter Gesellschaften, einen unabhängigen Finanzexperten als Mitglied des Aufsichtsrates zu benennen, aufgenommen worden (§ 100 Abs. 5 AktG).

Auch zum Aufsichtsrat einer GmbH ist ein entsprechender Verweis auf § 100 Abs. 5 AktG im § 52 Abs. 1 GmbHG ergänzt worden.

Die vorliegende Fassung des Kodex schlägt letztlich die sinngemäße und freiwillige Anwendung der für kapitalmarktorientierte Gesellschaften geltenden Regelungen vor.

Der modifizierte Änderungsantrag schlägt in Anlehnung an eine Regelung im Kodex der Stadt Mannheim vor, in begründeten Fällen im Gesellschaftsvertrag zu bestimmen, dass dem Aufsichtsrat auch externe Mitglieder angehören sollen.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.

zu 7.)

Dies entspricht der bisherigen Praxis.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages anzunehmen.

zu 8.)

Die Geschäftsführer sind gemäß § 37 Abs. 1 GmbHG gegenüber der Gesellschaft verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer Befugnis, die Gesellschaft zu vertreten, durch den Gesellschaftsvertrag oder, soweit dieser nicht ein anderes bestimmt, durch Beschlüsse der Gesellschafter festgesetzt sind.

Für den Geschäftsführer sind Beschlüsse der Gesellschafterversammlung - auch zu strategischen Zielvorgaben - aufgrund ihrer Weisungsbefugnis in nahezu jeder Angelegenheit bindend.

Die Treuepflicht der Geschäftsführung gebietet, sich nicht in mutmaßlichen Gegensatz zu ihnen übergeordneten Organen zu setzen. Maßnahmen der Geschäftsführung, die von Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen, sind weisungswidrig.

Die Verwaltung empfiehlt die Festlegung, wem die Entscheidungskompetenz über die Zielvorgaben zur strategischen Steuerung einer Beteiligung zugeordnet wird.

zu 9.)

Die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers beschränkt sich darauf, der Gesellschaft gegenüber verpflichtet zu sein (§ 37 Abs. 1 Satz 1 GmbHG).

Im Widerspruch dazu stehen Maßnahmen, die den von den Gesellschaftern festgelegten Grundsätzen der Geschäftspolitik widersprechen.

Daraus folgt, dass sich die Vertretungsbefugnis eines Geschäftsführers an den Interessen des Anteilseigners auszurichten hat.

Die Verwaltung empfiehlt, diesen Punkt des Änderungsantrages abzulehnen.

zu 10.)

Die Zuordnung der Genehmigungskompetenz an das Gremium ist rechtlich statthaft. Aus Gründen der Praktikabilität ist diese Kompetenz dem Aufsichtsratsvorsitzenden im Kodex zugeordnet.

Insbesondere in der Energiesparte der Stadtwerke-Gruppe waren zahlreiche Entscheidungen zu Verbandstätigkeiten zu treffen.

Die Verwaltung empfiehlt, wie aufgeführt die näheren Rahmenbedingungen und Intentionen gemeinsam zu erörtern.

Bernd

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister